

Bis Ende Mai Steuervorteil sichern

Pflegedienste müssen ihre Vorsteueraufteilung bis Ende Mai an das Finanzamt melden. Tun sie das nicht, müssen sie mit finanziellen Einbußen bei den Vorsteuerbeträgen rechnen.

Von Karin Winkler

Schwerin // Auch wenn ambulante Pflegedienste meist umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen, ist das Thema Umsatzsteuer für sie damit nicht automatisch vom Tisch. Denn neben den umsatzsteuerbefreiten Pflegeleistungen werden oft auch Zusatzleistungen erbracht, die umsatzsteuerpflichtig sein können, wie Begleitdienste, Hilfe beim Einkauf und Wäscheservice (soweit es sich hier für den einzelnen Patienten nicht um pflegerische Nebenleistungen nach dem SGB handelt).



Foto: privat

// Empfehlenswert ist, das Finanzamt zeitnah durch ein gesondertes Schreiben zu informieren. //

Karin Winkler

Ob der Pflegedienst letztlich Umsatzsteuer zahlen muss oder nicht, ist davon abhängig, ob die steuerpflichtigen Umsätze die sogenannte Kleinunternehmergrenze überschreiten. Davon ist auszugehen, wenn die nicht steuerbefreiten Umsätze im Vorjahr mehr als 17 500 Euro betragen oder im laufenden Jahr mehr als

50 000 Euro betragen werden. Von der Kleinunternehmerregelung kann also nur profitieren, wer keine der beiden Grenzen überschreitet. Anderenfalls fällt Umsatzsteuer an. Allerdings können Unternehmer auch auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung verzichten und zur Umsatzsteuerpflicht optieren.

Das kann vorteilhaft sein, da dann auch die in Eingangsrechnungen ausgewiesene anteilige Umsatzsteuer (z. B. für den Kauf des Fahrzeugs bzw. die Leasingraten und den Treibstoff) als Vorsteuer abziehbar ist. Die Vorsteuer darf natürlich nur insoweit abgezogen werden, als die bezogenen Leistungen für die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze verwendet werden.

So hat der Pflegedienst als Unternehmen mit teilweise umsatzsteuerfreien und teilweise umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen für den Vorsteuerabzug zu ermitteln, in welcher Höhe Vorsteuerbeträge aus den bezogenen Leistungen tatsächlich geltend gemacht werden können. Die Aufteilung der Vorsteuerbeträge richtet sich dabei nach der beabsichtigten Verwendung des bezogenen Gegenstands zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs.

Können die Leistungen wirtschaftlich ausschließlich den steuerpflichtigen Leistungen zugerechnet werden, ist die Vorsteuer vollständig abzugsfähig. Umgekehrt verhält es sich genauso: Vorsteuerbeträge für bezogene Leistungen, die nur für steuerfreie Leistungen verwendet werden, können nicht geltend gemacht werden.

Doch in der Realität werden bezogene Leistungen meist sowohl für umsatzsteuerfreie umsatzsteuerpflichtige Leistungen verwendet. Für diesen Fall sind die Vorsteuerbeträge aus den bezogenen Leistungen sach-

gerecht in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuerbeträge aufzuteilen. Da bei einem Pflegedienst meist keine andere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist, ist hier in der Regel das Verhältnis zwischen den umsatzsteuerfreien und den umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ausschlaggebend. Etwas anderes kann jedoch beispielsweise für Immobilien gelten, da hier in der Regel das Verhältnis der Wohn- bzw. Nutzflächen zueinander eine wirtschaftlich präzisere Aufteilung ermöglicht.

Aktuelle Rechtsprechung bringt Vorteile für Pflegedienste

Tipp: Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes ist der Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen oder Gegenständen im Übrigen auch dann zulässig, wenn die unternehmerische Nutzung weniger als 10 Prozent beträgt. Der Bundesfinanzhof hat zwischenzeitlich bestätigt, dass sich betroffene Unternehmer auf das günstigere europäische Recht berufen können.

Das Thema Vorsteueraufteilung sowie das Thema Zuordnung von Leistungen und Gegenständen zum Unternehmensvermögen sollte nicht unterschätzt werden. Empfehlenswert ist, das Finanzamt zeitnah durch ein gesondertes Schreiben über die Zuordnung zum Unternehmen und den Aufteilungsschlüssel zu informieren. Als Stichtag gilt hier der 31. Mai des Folgejahres. Dies gilt selbst bei gewährten Fristverlängerungen für die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung. Im ungünstigsten Fall wird eine Zuordnung nicht anerkannt, so dass die Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden können.

■ Karin Winkler ist Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verband aus Schwerin, spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche.
advisitax-schwerin@etl.de
www.steuerberater-advisitax-schwerin.de
T 0385/5937140